

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 83.

Marienburg, den 19. Oktober.

1904.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 15. Oktober 1904.

Vorbereitung der Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1905, 1906 und 1907.

Die Magisträte sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden hiermit aufgefordert, die ihnen obliegenden Vorbereitungen der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1905 und zur Ergänzungsteuer für 1905 — 1907 unverzüglich in Angriff zu nehmen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Personenstands-Aufnahme.

Mit der Aufnahme des Personenstands ist gemäß Artikel 36 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz auf Anordnung der königlichen Regierung überall bestimmt

am 14. November d. Js.

zu beginnen. Kann die Aufnahme nicht an einem Tage zu Ende geführt werden, so ist sie an den nächstfolgenden Werktagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst kurzer Zeit, spätestens am 18. November d. Js., zum Abschluß zu bringen.

Zur Einziehung der erforderlichen Auskunft über die Einkommens- und Gewerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen sind wiederum, wie in den Vorjahren, Hauslisten nach dem vorgezeichneten Formular zu verwenden. Um in dieser Hinsicht tatsächliche Unterlagen für die Voreinschätzung zur Einkommensteuer zu beschaffen, haben die Ortsvorsteher vor Aufnahme des Personenstands in örtlicher Weise bekannt zu machen, daß es zur Beweibung ertiger Annahme bei der Veranlagung jedem Steuerpflichtigen freisteht, seine Einkommensverhältnisse in der Hausliste darzulegen.

Für die Ausstellung der Hauslisten ist der Stand der Bevölkerung am 14. November d. Js. maßgebend.

Anfertigung des Personen-Verzeichnisses in Verbindung mit der Gemeindesteuerliste.

Für die Anfertigung des Personen-Verzeichnisses gelten die Vorschriften des Artikels 37 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz (Extra-Beilage zum Amtsblatt Stadt 2 für 1895).

In dem Personen-Verzeichnis sind nur die Haushaltungsvorstände und einzelnernde Personen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens namentlich anzuführen. Die zur Haushaltung gehörigen Personen, wie Ehefrau, Kinder usw. sind nicht namentlich anzuführen, sondern in den Spalten 4 bis 7 neben dem Namen des Haushaltungsvorstandes zahlenmäßig nachzuweisen. Nur dann sind solche Familienmitglieder unter besonderer Nummer namentlich nachzuweisen, a. wenn Ehefrauen von den Ehemännern dauernd getrennt leben und b. wenn Kinder (auch minderjährige), einschließlich der angenommenen Stief- und Pflegekinder, ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen be-

ziehen. Die zu a und b genannten Personen sind demnachst auch in den Staats- und Gemeindesteuerlisten besonders zu veranlagern.

Die von einem Steuerpflichtigen zu Dienstleistungen gegen Entgelt (Schalt, Lohn, freie Wohnung, Naturalien u. s. w.) angenommenen Personen (Dienstboten, Scharwerker, Gesellen, Implectoren, Handlungs- und Käsereigesellen, Kommis u. s. w.) gehören nicht zum Haushalt und sind in dem Personen-Verzeichnis namentlich anzuführen.

Besondere Sorgfalt ist gemäß § 18 des Einkommensteuergesetzes auf die Ausfüllung der Spalte 6 zu verwenden. Nur solche Kinder sind mitanzuhlen, die am 1. April 1905 das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Spalten 4 bis 7 des Verzeichnisses sind auszufüllen, am Schluß aufzurechnen und zu recapitulieren.

Einkommen von 900 M und darunter sind wegen der Zuschläge von kommunalen und anderen Körperchaften in den Spalten 14 bis 20 zu berechnen. Das Personen-Verzeichnis dient dann gleichzeitig als Gemeindesteuerliste. Die Berechnung des Einkommens erfolgt nach den Vorschriften für Einkommen von mehr als 900 M und erstreckt sich auch auf solche Einnahmen, die zwar in die Staatssteuerliste übernommen, aber nach §§ 18, 19 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 von der Einkommensteuer oder nach § 17 Nr. 2 des Ergänzungsteuer-Gesetzes von der Ergänzungssteuer befreit sind. Der Grundbesitz gemeindestenerpflichtiger Einnahmen ist in der Spalte „Bemerkungen“ durch ziffermäßige Angaben des Flächeninhalts des Grundsteuer-Reinertrages und des Gebäudesteuer-Nutzungswertes zu erläutern, auch ist neben dem Grundbesitz und Zinsfuß der Name, Stand und Wohnort der Gläubiger anzugeben.

Auf dem Titelblatte ist die vorgeordnete Beschäftigung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Personen-Verzeichnisses auszufüllen.

Verzeichnis der Forstent.

Neben dem Personen-Verzeichnis haben die Ortsvorsteher ein Verzeichnis derjenigen Forstent nach Muster IV anzufertigen, welchen in einem anderen preussischen Orte zur Einkommensteuer zu veranlagen sind. In diesem Verzeichnis erscheinen alle derartigen Forstent ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens aus dem in dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitze oder dazuliegt betriebenen stehenden Gewerbe. Die Ausfüllung des Verzeichnisses muß dem Vordruck genau entsprechen. Ein Auszug daraus ist der Ortsbehörde des preussischen Wohnortes bezw. des Veranlagungsortes der einzelnen Forstent ungekürzt spätestens bis zum 17. November d. Js. zu übergeben, damit ihn der betreffende Ortsvorsteher nach zur Staatssteuerliste für 1905 benutzen kann. Der Tag der Abendung der Auszüge ist in Spalte 11 einzutragen und das Verzeichnis demnachst den Voreinschätzungsarbeiten beizufügen.

Aufstellung der Staatssteuerliste.

Bei Aufstellung der Staatssteuerliste sind die Bestimmungen des Artikels 33 der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900 zu beachten.

In die Staatssteuerliste sind unter Einhaltung der im Personen-Verzeichnis beobachteten Reihenfolge alle Personen aufzunehmen.

a. die im Vorjahre nach einem Einkommen von mehr als 900 *M* oder nach einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 *M* veranlagt waren (einschließlich der im Zugangswege Veranlagten),

b. denen nach feitherigen Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Ortsvorstehers ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen von mehr als 900 *M* (Spalte 23) oder aber ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 *M* (Spalte 22) beizumessen ist.

Mit Ausnahme der Spalten 6 b, 10, 13, 15 b, 17, 19², 22, 27 b bis 32 und 33 b, bis 37 einschließlic sind sämtliche Spalten von den Ortsvorstehern auszufüllen.

In Spalte 1a wird die Eintragung der Nummer des laufenden Jahres nach Abschluß der Veranlagung diesseits bewirkt. Die vorjährigen Nummern sind in dieser Spalte mit roter Tinte anzugeben.

Die Spalten 3 bis 5 werden in Uebereinstimmung mit den Spalten 4 bis 6 des Personen-Verzeichnisses ausgefüllt.

Mitglieder einer Vereinskasse oder Veranlagungskommission sind als solche namentlich zu bezeichnen.

In den Spalten 8 a und 8 b ist der Flächeninhalt und der Grundsteuer-Keinertrag der verpachteten Ländereien besondert anzugeben.

In den Spalten 11 und 14 ist das Nettoeinkommen aus Grundvermögen bezw. Handel und Gewerbe einzutragen, d. h. das verbleibende Einkommen nach Abzug der mit den Quellen desselben verbundenen sachlichen Ausgaben, Artikel 11², Artikel 15, Artikel 16² und Artikel 18² der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900.

Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

Bei Ausfüllung der Spalten 19 zu 1 und 20 sind nur solche Schulden, dauernde Lasten, Altentelle, Zinsen usw. zu berücksichtigen, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. In Spalte 21 zu 1 ist neben dem Schuldkapital und Zinsfuß auch der Name, Stand und Wohnort der Gläubiger anzugeben.

In Spalte 26 und 33a ist der für 1904 veranlagte Einkommensteuer bezw. Ergänzungsteuerbetrag einzutragen. Falls eine Ermäßigung des Steuerbetrags stattgefunden hat, ist der Bemerk. „auf Veranlagung“ oder „auf Beschwerde“ hinzuzufügen.

Auf die Nachweisung derjenigen Steuerpflichtigen, die für 1904 von einem Einkommen über 3000 *M* veranlagt waren, ist die gleiche Sorgfalt zu verwenden, wie bezüglich der Einkünfte mit weniger als 3000 *M* Einkommen.

In Spalte 38 sind die in § 19 des Einkommensteuergesetzes vorgesehene Ermäßigungsgründe mit kurzer Erläuterung anzugeben.

Sämtliche Namen und Zahlen sind deutlich auf die dazu vorgegedruckten Linien zu setzen.

Eintragungen für ihre eigene Person dürfen die Ortsvorsteher nicht bewirken. Zur Vornahme dieser Eintragungen sind vielmehr von der Königl. Regierung bestimmt:

1. für den Bürgermeister in Marienburg der Stadtrat Otto Halb in Marienburg,

2. für den Bürgermeister in Neuteich der Beigeordnete Max Bilba in Neuteich,
 3. für den Bürgermeister in Liegenhof der Beigeordnete Schoenwald in Liegenhof,
 4. für den Gemeindevorsteher in Fürstenwerder der Gutbesitzer Pohlmann daselbst,
 5. für den Ortsvorsteher in Aylott der Gutbesitzer Otto Lornier in Fischau,
 6. für den Gemeindevorsteher in Orloffersfelde der Gutbesitzer Heinrich Bergthold daselbst,
 7. für den Gemeindevorsteher in Lindenau der Gutbesitzer Franz Lornier daselbst,
 8. für den Gemeindevorsteher in Rosenort der Gutbesitzer Hermann Claassen daselbst,
 9. für den Gemeindevorsteher in Sandhof der Gutbesitzer Abraham Fleguth daselbst,
 10. für den Gemeindevorsteher in Markushof der Hofbesitzer Gottfried Krüger daselbst,
 11. für den Gemeindevorsteher in Schönsee der Hofbesitzer Edward Harber daselbst,
 12. für den Gemeindevorsteher in Liegenort der Hofbesitzer Gustav Stanke daselbst,
 13. für den Gemeindevorsteher in Brunau der Hofbesitzer Adolf Claassen daselbst,
 14. für den Gemeindevorsteher in Kunzenborf der Gutbesitzer Emil Kogusch daselbst,
 15. für die Gemeinde- und Ortsvorsteher in den übrigen Ortschaften die Vorsitzenden der Vereinskassungskommissionen.
- Den vorgenannten Personen sind die erforderlichen Listen und Unterlagen zur Veranlagung der Ortsvorsteher von Letzteren rechtzeitig zu übersenden.

Vorbereitung der Staatssteuerrolle.

Auf Grund der Staatssteuerliste haben die Orts- und Gemeindevorsteher demnächst die Staatssteuerrolle unter Benutzung des Modells V zu Artikel 38 Nr. 7 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz durch Ausfüllung der Spalten 1 und 3 vorzubereiten.

Formulare.

Die erforderlichen Formulare sind aus der Buchdruckerei von O. Halb hierseits zu beziehen.

Vorjährige Steuerlisten.

Die bei den Vorarbeiten zu benutzenden Personen-Verzeichnisse und Steuerlisten für 1904 können seitens der Ortsvorsteher vom 5. November d. Js. hier abgeholt werden.

Die bis zum 11. November nicht abgeholtten Listen werden den Ortsvorstehern ohne ihren Antrag durch die Post übersandt.

Schlussbestimmungen.

Die vorbezichneten Formulare müssen in den ländlichen Ortschaften unter allen Umständen

bis zum 22. November d. Js.

in den Städten Neuteich und Liegenhof

bis zum 29. November d. Js.

und in der Stadt Marienburg

bis zum 5. Dezember d. Js.

betendet sein. Unmittelbar darauf haben die ländlichen Ortsvorsteher das gesamte Veranlagungsmaterial (Hauslisten, Personenverzeichnisse, etwaige Auszüge aus Forenlisten-Verzeichnissen, Staatssteuerrolle) nebst der Staatssteuerliste und dem Personenverzeichnisse für 1904 den Vereinskassungskommissionen einzureichen.

Deren Vorsitzende sind ermächtigt, alle Unterlagen, die ihnen nicht bis zum 22. November d. Js., abends, zugehen!

ohne Weiteres von den sämmtigen Ortsvorstehern kostenpflichtig abholen zu lassen.

Genossen, die nach dem Ermessen des Ortsvorstehers behufs Klarstellung der Einkommenverhältnisse zur Steuererklärung aufzufordern sind, obgleich sie im Vorjahr von weniger als 3000 M. Einkommen veranlagt waren, sind mir unter Begründung des Vorschlags bis zum 5. Dezember d. Js. namhaft zu machen.

Weitere Verfügungen an die Vereinstätigkeitskommissionen bleiben vorbehalten.

**Der Vorstehende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.**

Nr. 2. Marienburg, den 12. Oktober 1904.

Die Rörung der Privat-Deckhänge betreffend.

Bei der diesjährigen Rörung der Privat-Deckhänge im Kreise am 5. und 6. d. Mts. sind die nachbenannten Hengste zum Decken fremder Stuten für das Jahr 1905 angeführt worden:

1. **Argonaut**, Fuchs, Blümchen, 13 Jahre alt, 1,75 m groß, von Apis aus einer Lahire-Stute, dem Hofbesitzer Albert Platt in Gr. Lesewitz gehörig und in Gr. Lesewitz aufgestellt, Deckgeld 15 M.

2. **Gyron**, braun, beide Hinterfüße weiß, 7 Jahre alt, 1,70 m groß, Vater Kolph, Mutter Pairiot, dem Hofbesitzer Johannes Wartenin in Neuteichsdorf gehörig und in Neuteichsdorf aufgestellt, Deckgeld 13,50 M.

3. **Apis**, Fuchs, 5 1/4 Jahre alt, 1,70 m groß, Vater Angreifer, dem Gutsbesitzer Sasse in Püchel gehörig und in Püchel aufgestellt, Deckgeld 12 M.

4. **Cäsar**, braun, Stern, beide Hinterfüße weiß, 4 Jahre alt, 1,72 m groß, Mutter Einbuchhute Carola, Vater Kgl. Beschützer Anirand, dem Landwirt G. Eufz in Stadtfelde gehörig und in Stadtfelde aufgestellt, Deckgeld 15 M.

5. **Hog**, Goldfuchs, Blasse, beide Vorderfüße, linker Hinterfuß weiß, 6 1/2 Jahre alt, 1,67 m groß, Vater Pronneur, dem Hofbesitzer G. Benner aus Halbstadt gehörig und in Halbstadt aufgestellt, Deckgeld 12 M.

6. **Zubatto II**, braun, Stern, linke Hinterfüße weiß, 10 Jahre alt, 1,75 m groß, Vater Zubatto, Mutter vom Wiper, dem Gutsbesitzer K. Rentel in Ragnase gehörig und in Ragnase aufgestellt, Deckgeld 15 M.

7. **Gunter**, Hellfuchs, Stern, 4 1/2 Jahre alt, 1,75 m groß, Mutter Sabrin, Vater Waldemar (Däne), dem Gutsbesitzer Bohmann in Ragnase gehörig und in Ragnase aufgestellt, Deckgeld unbekannt.

8. **Niemann**, braun, Nasenstrich, beide Vorder- und Hinterfüße weiß, 12 Jahre alt, 1,72 m groß, Vater Kgl. Beschützer Niemann, Mutter Abt vom Distr. Kgl. Landbesitzer Ratsango, dem Hofbesitzer Gerhart Bergmann in Thiergartfelde gehörig und in Thiergartfelde aufgestellt, Deckgeld 12,50 M.

Nr. 3. Marienburg, den 8. Oktober 1904.

Betreffend Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs.

Den Herren Gemeinde- und Ortsvorstehern bringe ich die Bestimmungen des § 1 der Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig vom 3. Januar 1881, wonach in den ersten 8 Tagen jedes Kalenderquartals die im verfloffenen Vierteljahre zu- oder weggezogenen Kinder im Alter von 6—14 Jahren dem Lehrer namhaft zu machen sind, in Erinnerung.

Nr. 4. Marienburg, den 14. Oktober 1904.

Der Bezirks-Ausschuss zu Danzig hat zu der in Nr. 37 des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichten Polizeiverordnung

des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 31. August d. Js., betreffend den Verkauf von Aebdweischen, nachträglich seine Zustimmung erteilt.

Nr. 5. Marienburg, den 18. Oktober 1904.

Es sind gewähnt und beschäftigt worden zu steller-trenden Schöffen:

1. Besitzer Friedrich Pluchmann aus Rothebude,
2. Gutsbesitzer Max Schröder aus Eichwalde,
3. Hofbesitzer Heinrich Krause aus Neuteichsdorf,
4. Besitzer Ferdinand Grundmann aus Baalan,
5. do. Edward Kräger aus Fischen,
6. Gutsbesitzer Adolf Zimmermann aus Bieserfelde.

Nr. 6. Marienburg, den 18. Oktober 1904.

Bekanntmachung.

Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß zur Aufnahme von Taxen über die bei der Westpreussischen Immobilien-Fireur-Societät zu versichernden Gebäude und zur Abschätzung von Brandschäden von mir in Gemäßheit des § 27 des revidirten Reglements der Societät vom 17. März 1882 für den Kreis Marienburg der Baugewerksmeister Schlage zu Liegenhof als Sachverständiger ernannt worden ist.

Die Sachverständigen erhalten für die Abschätzung der zu versichernden Gebäude:

A. Gebühren:

1. für einzelne Gebäude 3,00 M.
2. wenn mehrere zu einem Grundstücke gehörige Gebäude zu versichern sind:
 - a. für das erste Gebäude 3,00 M.
 - b. für jedes folgende Gebäude 0,50 M.

B. Reisekosten.

- a. pro Kilometer Eisenbahn 0,10 M.
- b. pro Kilometer Landweg 0,40 M.

Danzig, den 7. Oktober 1904.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.
grs. Sinze.

Marienburg, den 15. Oktober 1904.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Kreis-Direktor.

Nr. 7. Marienburg, den 15. Oktober 1904.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat dem Vorstände des Westpreussischen Provinzial-Fischereivereins zu Danzig die Genehmigung erteilt, daß in den Monaten November und Dezember 1904 eine Verlosung von **Margispangegensänden** zur Anbringung von Mitteln für die Befehrung von Wasserkindern veranstaltet wird und daß 12 000 Lose zum Preise von 0,25 M. für jedes einzelne Los im Regierungsbezirk Danzig ausgegeben und vertrieben werden.

Nr. 8. Marienburg, den 5. Oktober 1904.

Der Vorarbeiter Anton Wischof in Br. Königsdorf ist als Amtsbienner für den Amtsbezirk Granau beschäftigt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Ueber den Stall des Zugführers bei der Kleinbahn Kowstki zu Liebau ist wegen **Notlauf** die **Sperrverhütung**.

Liebau, den 12. Oktober 1904. Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Unter den Schweinen des Hofbesizers G. Harber in Liegenhagen ist der **Notlauf** ausgebrochen und ist deshalb die **Gehöfisperre** angeordnet worden.

Liegenhagen, den 16. Oktober 1904. Der Amtsvorsteher.

